

## Erstattung von Geschäftsgebühren – im Versicherungsrecht oft problematisch<sup>1</sup>

von RA Dr. Christian Lucas, FA VersR und FA VerkehrsR, Hamm

Dass der Anwalt die Versicherungsleistung ermittelt und geltend macht, stellt ein „Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information“ im Sinne von Vorbem. 2.3 Abs. 3 VV RVG dar und löst eine Geschäftsgebühr aus. Diese kann der VN regelmäßig nur aus Verzugsgesichtspunkten erstattet verlangen. Gerät der Versicherer aber erst im Laufe der Mandatsbearbeitung in Verzug, löst dies keine weiteren Anwaltsgebühren aus, die der VN erstattet verlangen könnte. (LG Hagen, Hinweisbeschl. v. 04.02.2014 – 1 S 221/13, vorgehend: AG Wetter, Urt. v. 18.11.2013 – 8 C 49/13)

### Sachverhalt

Die bei der Beklagten unfallversicherte Klägerin erlitt im Oktober 2011 einen Unfall, aufgrund dessen sie seither querschnittsgelähmt ist. Der von ihr beauftragte Anwalt zeigte noch im selben Monat ihre Vertretung ggü. der Beklagten an und forderte diese 9 Monate später zur Leistung der vereinbarten Invaliditätssumme auf. Im November 2012 machte er diese Forderung klageweise geltend - mit Erfolg: die Beklagte leistete die geschuldete Summe und übernahm die Kosten des Rechtsstreits. Allerdings weigerte sie sich, auch Gebühren für die vorgerichtliche Tätigkeit des Klägersvertreters zu erstatten. Wegen dieser Frage führten die Parteien sodann einen weiteren Rechtsstreit, in welchem die Klägerin in zwei Instanzen – zunächst vor dem AG Wetter, im Anschluss am LG Hagen – unterlag.

Anwalt berät und vertritt VN von Beginn an

### Aus den Entscheidungsgründen

Unabhängig von der Frage, ob die Beklagte zum Zeitpunkt des Aufforderungsschreibens vom 09.11.2012 in Verzug war oder nicht, ist sie zur Freistellung der Klägerin von der Gebührenforderung ihres Prozessbevollmächtigten schon deshalb nicht verpflichtet, weil sie jedenfalls nicht zum Zeitpunkt des Entstehens dieser Gebührenforderung mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug gewesen ist.

bei Entstehung der Gebühren kein Verzug – deshalb kein Erstattungsanspruch

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat aufgrund einer entsprechenden Beauftragung erstmals mit Schriftsatz vom 27.10.2011 kurze Zeit nach dem Unfall die Vertretung durch ihn angezeigt und der Beklagten mitgeteilt, dass die Abwicklung der Forderungen der Klägerin aus dem Versicherungsverhältnis über ihn stattfinden solle. [...]

<sup>1</sup> dieser Artikel ist in ähnlicher Form in der Zeitschrift Versicherung und Recht kompakt (VK) erschienen: Lucas, Erstattung von Geschäftsgebühren – im Versicherungsrecht oft problematisch, VK 07/2014, S. 121 f.

Die Geschäftsgebühr, die der Prozessbevollmächtigte der Klägerin der Beklagten im Schriftsatz vom 09.11.2012 in Rechnung stellte, war unabhängig von ihrer Berechtigung der Höhe nach gem. Vorbem. 2.3 zu VV 2300, 2301 bereits „mit dem Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information“ und damit zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung einer Einmalzahlung entstanden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Beklagte keinesfalls in Verzug war, weil die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch jemand anderen als den Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht ersichtlich ist. Im Hinblick darauf braucht nicht abschließend geklärt zu werden, ob nicht der Auftrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin bereits von Anfang auf die Geltendmachung sämtlicher berechtigter Ansprüche gegen die Beklagte aus dem Versicherungsverhältnis gerichtet war und die Gebührenforderung deshalb nicht bereits durch die erste Anzeige der Vertretung gegenüber der Beklagten mit Schriftsatz vom 27.10.2011 entstanden war.

[Mit dieser Begründung hat das Amtsgericht die Klage abgewiesen. Mit seiner Berufung verfolgte die Klägerin ihren geltend gemachten Anspruch weiter, blieb jedoch ohne Erfolg.]

### **Aus dem (auf § 522 Abs. 2 ZPO abzielenden) Hinweisbeschluss des Berufungsgerichts**

Die Beklagte hätte [...] mit der vereinbarten Einmalzahlung in Verzug geraten müssen, bevor die hier streitige Gebührenforderung entstanden war. Das war nicht der Fall.

Bestätigung durch das Berufungsgericht

Zu Recht hat das Amtsgericht hervorgehoben, dass die Geschäftsgebühr spätestens mit der erstmaligen Geltendmachung der Einmalzahlung, das heißt im Juli 2012, angefallen ist. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Beklagte mit der Auszahlung noch nicht im Verzug.

[Die Klägerin hat daraufhin die Berufung zurückgenommen.]

### **Praxishinweis**

Die hier in zwei Instanzen diskutierte Problemstellung ist ein weiteres Beispiel dafür, dass Versicherungs- und Haftungsrecht keineswegs gedanklich in denselben Topf gehören, auch wenn dieses Verständnis in der Praxis offenbar immer noch verbreitet ist.

Versicherungsrecht ist Vertragsrecht

Die Gebühren des Rechtsanwaltes, der etwa nach einem Verkehrsunfall Ansprüche beim gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer anmeldet, sind in aller Regel unproblematisch als adäquater Unfallschaden erstattungsfähig (OLG Hamm, Urteil v. 19.06.2008 – 6 U 48/08; Palandt/Heinrichs, § 249 Rn. 38; differenzierend für „Experten“-Mandanten wie z.B. gewerbliche Autovermieter etwa: AG Stuttgart, Urt. v. 07.03.2013 – 41 C 5500/11). Im Versicherungsrecht liegen die Dinge anders: Hier macht der Mandant keine Ansprüche gegen einen Schädiger geltend, sondern gegen seinen Vertragspartner (den Versiche-

im Deliktsrecht sind die Anwaltsgebühren (weiterer) Schaden

rer). In Ermangelung deliktischer Schadenspositionen, in die sich die Anwaltsgebühren „adäquat“ einreihen ließen, bedarf es hier einer eigenen Anspruchsgrundlage für den Erstattungsanspruch. Eine solche sucht der VN im Versicherungsvertragsgesetz vergeblich. Dieses stellt – ganz im Gegenteil – in § 85 Abs. 2 klar, dass der Versicherer die Kosten eines Beistands (auch eines Rechtsanwalts, vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.04.2008 – 12 U 173/07; MüKo/Halbach, § 85 VVG Rn. 14) grundsätzlich nicht zu erstatten braucht. Der VN muss deshalb auf allgemeine Anspruchsnormen zurückgreifen, deren praktisch bedeutsamste § 286 BGB (Ersatz von Verzugsschaden) ist.

Hieraus ergibt sich für den Rechtssuchenden und seinen Anwalt eine missliche Konsequenz, wenn bei Annahme des Mandats noch kein Verzug eingetreten ist. Dann nämlich lassen sich die initial entstehenden Gebühren nicht als Verzugsschaden qualifizieren und weitere Gebühren entstehen oftmals nicht. Selbst wenn also im weiteren Verlauf noch Verzug eintritt, fehlt es jedenfalls an einem ersatzfähigen Verzugsschaden. So lagen die Dinge auch in dem oben vorgestellten Fall, dessen rechtliche Beurteilung durch die beiden beteiligten Gerichte bereits in vorherigen Entscheidungen angeklungen war, wenn auch nicht mit derart ausführlicher Begründung (s. etwa OLG Karlsruhe a.a.O., OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.05.2009 – 4 U 161/08).

Am einfachsten kann der VN dieses Ergebnis vermeiden, indem er seinen Anwalt erst konsultiert, nachdem der Versicherer sich bereits im Verzug befindet. Wann das genau der Fall ist, liegt im Versicherungsrecht indes nicht immer klar auf der Hand – man denke nur an die Fälligkeitsregelungen in Ziff. 9 AUB 2014 (GDV-Musterbedingungen). Der typische Mandant sucht seinen Anwalt überdies nicht zuletzt deshalb auf, um sich mit derartigen Fragen nicht selbst beschäftigen zu müssen. Ihm wird es oftmals auch darum gehen, Leistungsansprüche ordnungsgemäß und unter Einhaltung der vertraglichen Fristen anzumelden, was mit anwaltlicher Hilfe eine höhere Erfolgsaussicht hat und im Misserfolgsfall ggf. die Möglichkeit eines Anwaltsregresses eröffnet. Das zu lange Hinauszögern eines Anwaltsbesuchs kann vor diesem Hintergrund deutlich nachteiligere Konsequenzen haben als den Ausfall von Gebührenerstattungsansprüchen, weshalb diese Variante nicht als pauschale Handlungsempfehlung taugt.

Einen anderen Weg zeigt die besprochene Entscheidung – wenn auch indirekt – mit dem Hinweis auf, dass der Umfang des erteilten Auftrags keiner Klärung bedurfte, weil der Anwalt die Versicherungsleistung jedenfalls vor Verzugseintritt geltend gemacht hatte. Beschränkt der VN den Auftrag des Anwalts also dahin, dass dieser zunächst nur einen Teilaspekt überprüfen soll, lässt sich später jedenfalls leichter argumentieren, dass die im Anschluss an eine Leistungsablehnung mit dem Versicherer geführte Korrespondenz weitere Gebühren auslöste. Dieses gilt umso mehr, wenn der Auftrag zunächst nicht auf eine Vertretung nach außen gerichtet ist, sondern auf eine Beratung, die nur (Erst-)Beratungsgebühren in geringer Höhe entstehen lässt. Entscheidend für die Abgrenzung zur Vertretung ist dabei nicht die entfaltete Tätigkeit des Anwalts (auch der nicht nach außen in Erscheinung tretende Anwalt kann eine Ge-

im Versicherungsrecht muss Verzug vorliegen

Abhilfe durch Abwarten

Abhilfe durch scharf abgegrenzte Mandatierung

schäftsgebühr verdienen, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.04.2012 – 24 U 224/11), sondern der erteilte Auftrag.

Selbstverständlich wird es oftmals angezeigt sein, ein versicherungsrechtliches Mandat von Beginn an umfassend – auch mittels Korrespondenz im Außenverhältnis – zu fördern, obschon Leistungsansprüche ersichtlich noch nicht fällig sind. Dann aber sollte der in puncto Gebührenerstattung im internationalen Vergleich verwöhnte deutsche Mandant allerdings von Beginn an wissen, dass er für die erhaltene geldwerte (!) Leistung später auch das Portemonnaie öffnen muss. Ein Anwalt, der diese Transparenz zuvor nicht hergestellt hat, wird sich nach der letzten mündlichen Verhandlung trotz erfolgreicher Vertretung in der Hauptsache nicht von einem rundum zufriedenen Mandanten verabschieden können.

Abhilfe durch  
Transparenz